

15.11.93**Empfehlungen**
der AusschüsseVP - AS - Fz - K - Uzu **Punkt** der 663. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1993

Verordnung über die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker/ zur
Schiffsmechanikerin und über den Erwerb des Schiffsmechanikerbriefes
(Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung - SMAusbV -)

A

1. Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)**,
der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)** und
der **Kulturausschuß (K)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderung zuzustimmen:

VP
AS
KZu § 4 Abs. 3

In § 4 ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Bei § 4 Abs. 3 handelt es sich im Rahmen der Neufassung der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung um die einzige Bestimmung, die qualitätsmindernde Wirkung entfaltet. Eine Regelung, die es gestattet, ein bestehendes Ausbildungsverhältnis zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin auch auf ausgeflaggten Schiffen zu Ende zu führen, ist darüber hinaus geeignet, das ohnehin nicht hohe Ansehen des Seemannsberufs bei der Ausbildungsplätze nachfragenden Jugend noch weiter zu verschlechtern.

Ausgeliefert am 16. NOV. 1993

K

2. Die von der Bundesregierung für die Einfügung von Absatz 3 in § 4 gegebene Begründung trägt aus folgenden Gründen nicht:

Gegenwärtig besteht kein Bedarf für die Einbeziehung ausgeflaggter Schiffe in das Ausbildungsgeschehen, da nach der Statistik der Berufsbildungsstellen Seeschifffahrt (BBS) die vorhandenen anerkannten Ausbildungskapazitäten auf deutschen Seeschiffen nicht ausgelastet sind. Zur Zeit sind über 200 Ausbildungsplätze für Schiffsmechaniker/Schiffsmechanikerinnen unbesetzt.

Entgegen der Feststellung der Bundesregierung konnten laut Auskunft der Arbeitsverwaltung und der BBS-Geschäftsstelle Auszubildende, deren Schiffe ausgeflaggt wurden, bisher stets in Fortsetzungsausbildungsverhältnisse bei anderen Reedern vermittelt werden.

Die vorgesehene Regelung stößt auch auf rechtliche Bedenken. Abgesehen von der Frage, ob die BBS überhaupt auf ausgeflaggten, also nichtdeutschen Schiffen tätig werden darf, kann die Einrichtung der zuständigen Stelle, die vergleichbar den Industrie- und Handelskammern nach Berufsbildungsgesetz die Ausbildung zu überwachen hat, nicht an einem privatrechtlichen Ausbildungsvertrag als Partei beteiligt sein (siehe aber § 4 Abs. 3 Nr. 3 des Verordnungsentwurfs).

Die Eignung eines ausgeflaggten Schiffs als Ausbildungsstätte wäre außerordentlich schwierig zu überwachen. Dies gilt selbst dann, wenn der Flaggenstaat die Überwachung der Ausbildung gestatten sollte.

Eine Ausflaggung erfolgt ausschließlich aus wirtschaftlichen Gründen, Dazu gehört, daß auf einem ausgeflaggten Schiff keine Fachkraft mehr beschäftigt wird, also auch kein nach deutschem Recht ausgebildeter Schiffsmechaniker mehr zur Verfügung steht. Bei der bewußt schmalen nautischen Personaldecke an Bord folgt daraus zwangsläufig, daß es auch keine fachlich geeigneten Ausbilder mehr geben wird. § 4 Abs. 3 Nr. 1 wäre mithin wirkungslos und ohne praktische Bedeutung.

B

3. Der **Finanzausschuß** und der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Zusammenhang
mit Ziff. 1

4. Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post** und der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**

empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

(noch Ziffer 4)

Der Bundesrat sieht zur Zeit keine sachliche Notwendigkeit für die in § 4 Abs. 3 vorgesehene Regelung.

Der Bundesrat bittet jedoch die Bundesregierung, unter Mitwirkung der Länder bis zum 30.09.1995 einen Bericht zur Situation der Schiffsmechanikerausbildung vorzulegen.

Dieser Bericht soll Aussagen zu nachstehenden Themen beinhalten:

- Entwicklung der Zahl der Auszubildenden,
- Bewerbersituation,
- Angebot an Ausbildungsplätzen (Veränderungen bei der Zahl der anerkannten Ausbildungsschiffe),
- Anzahl der Ausbildungsschiffe, die während einer laufenden Ausbildung die Flagge wechseln,
- Anfragen wegen einer Fortsetzung der Ausbildung unter fremder Flagge,
- Bewertung der Ausbildungsmöglichkeiten auf ausgeflaggten, zuvor anerkannten Ausbildungsschiffen (Personal, sächliche Voraussetzungen, Management),
- Situation in anderen EG-Staaten,
- Überwachungsmöglichkeiten durch die zuständige Stelle.

Der Bundesrat erklärt seine Bereitschaft, mit der Bundesregierung unter Berücksichtigung des vorzulegenden Berichts erneut die Fortführung der Ausbildung bei Ausflagung von Schiffen zu diskutieren, wenn Veränderungen in der Schifffahrt dies erforderlich machen.